

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragrafen
28. August 1978	02. September 1978	
27. Oktober 1980	01. November 1980	§ 3
09. April 1984	01. Mai 1984	§ 1 Abs. 2 a
22. Oktober 2001	01. Januar 2002	§ 1, 2 Abs. 3, 3

**GEMEINDE DETTINGEN UNTER TECK
LANDKREIS ESSLINGEN**

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. August 1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	€
(a) bei Verdienstaufschlag	
bis zu zwei Stunden	20,-
von mehr als zwei bis zu vier Stunden	30,-
von mehr als vier bis zu acht Stunden	40,-
von mehr als acht Stunden	60,-
(b) ohne Verdienstaufschlag	
bis zu zwei Stunden	10,-
von mehr als zwei bis zu vier Stunden	15,-
von mehr als vier bis zu acht Stunden	20,-
von mehr als acht Stunden	25,-

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunden vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit gerechnet werden.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

Stand: 01.01.2002

- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet

	€
a) bei Berechnung nach § 1 Abs. 2 a	40,--
b) bei Berechnung nach § 1 Abs. 2 b nicht übersteigen.	25,--

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse bei Sitzungen nach 17.00 Uhr in einer Höhe von
 - aa) € 15,-- bei einer Sitzungsdauer bis zu 3 Stunden
 - bb) € 20,-- bei einer Sitzungsdauer von mehr als 3 Stunden
 - b) bei Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vor 17.00 Uhr errechnet sich die jeweilige Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 a dieser Satzung.
- (2) Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich € 60,--. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind Ansprüche nach § 1 Abs. 2 abgegolten.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

- (1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Außerdem erhalten ehrenamtlich Tätige bei auswärtigen Dienstverrichtungen vor 18.00 Uhr neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Reisekostenvergütung nach Stufe A der für die Beamten der Gemeindeverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Juli 1971 außer Kraft.